

Bundesgesetzgebung anschließen, nicht strenger, als diese sein sollte; dann aber, daß ein vollständiges Pressegesetz vorgelegt werden möchte. In ersterer Hinsicht hätten bereits Beratungen stattgefunden, und werde vielleicht der (dermaligen) Ständeversammlung noch eine Mittheilung zugehen. In letzterer Beziehung „stehe es zu bezweifeln, daß es unter den dermaligen Verhältnissen möglich sei, ein Gesetz solcher Art zu geben.“ In Folge dieser Erklärung nahm darauf der Professor Krug seinen Antrag wieder zurück.

Nicht lange nach dieser Verhandlung gelangte ein Decret (vom 19. März 1833) an die Ständeversammlung, welches von einem Gesetzentwurfe, „die provisorische Feststellung der Angelegenheiten der Presse betreffend,“ begleitet war und im Eingange also lautete:

„Da die dermalige Bundesgesetzgebung die Erlassung eines vollständigen Pressegesetzes im Sinne der §. 35 der Verfassungsurkunde noch nicht gestattet, so haben Se. Königl. Majestät etc. beschlossen, durch eine provisorische Verordnung die sächsische Presse ohne längeren Anstand von denjenigen in der bisherigen Gesetzgebung begründeten Beschränkungen, welche nicht durch Bundesbeschlüsse geboten sind, zu befreien etc.“

Die erste Deputation der ersten Kammer, welcher damals der Pressegesetzentwurf zuerst überwiesen worden war, erstattete nun zwar nicht lange nach dessen Vorlegung Bericht über denselben (einen Bericht, der durch aus ihm selbst nicht erkennbare Gründe in die IV. Abtheilung der Landtagsacten, welche die als Handschrift gedruckten Schriften enthält, aufgenommen wurde), es kam jedoch dessenungeachtet der beregte Gesetzentwurf nicht zur Berathung. Vielmehr wurde derselbe später, als die Frage wegen Abkürzung des Landtags verhandelt wurde, für eine derjenigen Vorlagen bezeichnet, welche bei dem damaligen Landtage zurückgelegt werden könnten und sollten, wobei die Stände als Gründe ihres darauf bezüglichen Antrags unter andern anführten, daß durch den Gesetzentwurf die Angelegenheiten der Presse nur provisorisch geordnet werden sollten, und daß zu hoffen sei, es werde bald eine definitive und befriedigende Ordnung dieser Angelegenheiten eintreten können.

Die wirkliche Zurücknahme dieses Gesetzentwurfs von Seiten der Staatsregierung erfolgte darauf durch das allerhöchste Decret vom 19. und 16. Juni 1834.

Kurz vor dem Beginn des zweiten constitutionellen Landtags erschien die bekannte „Verordnung über die Verwaltung der Preßpolizei“ vom 13. October 1836, „in welcher“ — wie deren Eingang sagt — „zugleich Alles, was von den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand noch anwendbar ist, und was — so lange bis die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels überhaupt nach anderen Grundsätzen geordnet werden — für jetzt gesetzlich fortbestehen muß, mit den nöthigen Abänderungen und Ergänzungen der in das Gebiet der Verordnung (?) gehörenden bisherigen Vorschriften zusammengestellt worden ist.“

Bekannt ist, daß diese sogenannte Preßpolizeiordnung alsbald nach Eröffnung des vorhin schon erwähnten zweiten Landtags in der zweiten Kammer einen Antrag hervorrief, der dahin gerichtet war, die sofortige Sistirung und gänzliche Zurücknahme der gedachten Verordnung und zugleich die Vorlegung eines Pressegesetzes im Sinne der Verfassungsurkunde zu veranlassen. Die dritte Deputation der zweiten Kammer erstattete über diesen Antrag Bericht und gab schließlich ihr Gutachten in der Majorität dahin ab:

Die Kammer möge den Antrag stellen: „mit Ausführung der Verordnung vom 13. October 1836, sowohl insoweit dieselbe nach den oben aufgestellten Grundsätzen das Gebiet der Verordnung überschreitet, als auch dem Gemeinwesen schädlich, Anstand zu nehmen, dagegen aber das in der Verfassungsurkunde §. 35 zugesagte Gesetz, worinnen die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels geordnet und die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz festgestellt werde, den jetzt ver-

sammelten Ständen zur Berathung und Zustimmung im Entwurfe vorzulegen.“

Der Bericht mit diesem Schlufsantrage ging am 2. März 1837 bei der Kammer ein. Da er jedoch vorher der Staatsregierung communicirt worden war, so erschien gleichzeitig ein Decret (vom 27. Febr. dess. J.), welches die Erlassung der Verordnung vom 13. October 1836 zu motiviren suchte, zugleich aber sich dahin vernehmen ließ, es solle Bedacht genommen werden,

„daß auch in dem Falle, wenn bis zum nächsten (also vorigen) Landtage die Bearbeitung eines vollständigen Pressegesetzes nach einem veränderten Hauptprincipe nicht thunlich sein sollte, die bereits bemerkten und die etwa sonst bis dahin wahrzunehmenden Lücken, Mängel und Unzweckmäßigkeiten in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse durch einen der nächsten Ständeversammlung vorzuliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden mögen.“

Dieses Decret hatte zur Folge, daß nunmehr der vorhin erwähnte Bericht der dritten Deputation gar nicht zur Berathung kam, sondern eine anderweite Berichtserstattung, zugleich über das Decret, jedoch von der nämlichen Deputation vorgenommen ward. Eine Folge hiervon aber war, daß der frühere Deputationsvorschlag aufgegeben, dagegen angerathen wurde, die Stände sollten „auf den Grund der (eben mitgetheilten) allerhöchsten Zusicherung der zugesagten Vorlegung eines der Verfassungsurkunde entsprechenden Pressegesetzes auf nächstem Landtage vertrauensvoll entgegenstehn.“ Nächst dem wurden noch einige Punkte der Preßpolizeiverordnung bezeichnet, die einer Modification unterworfen und dann durch das Gesetz- und Verordnungsblatt anderweit veröffentlicht werden sollten.

Diese Anträge wurden von der Ständeversammlung angenommen und in der ständischen Schrift vom 29. November 1837 der Staatsregierung übergeben.

In der Zwischenzeit vom zweiten zum dritten Landtage erschien die nachträgliche Verordnung vom 20. December 1838, welche zur Ausführung des zweiten Theils des oben erwähnten ständischen Antrags erlassen wurde und „Abänderungen, Erläuterungen und Nachträge“ zu der Verordnung von 1836 bringen sollte.

Dem ersten Theile jenes Antrags, der Zusicherung, ein Pressegesetz vorzulegen, wurde am vorigen Landtage nun auch wirklich entsprochen, indem mittels Decretes vom 3. Januar 1840 ein „die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffender, im Ganzen 37 §§. enthaltender Gesetzentwurf der Ständeversammlung, und zwar diesmal zunächst der zweiten Kammer, zur Erklärung mitgetheilt wurde.“

Jetzt zum ersten Male gab die Staatsregierung die Ansicht kund, daß der vorgelegte Gesetzentwurf „zu Erfüllung der in §. 35 der Verfassungsurkunde erteilten Zusage“ dienen sollte, obgleich im Decrete zugestanden ward, daß seit dem vorigen Landtage in der Gesetzgebung des deutschen Bundes über die Angelegenheiten der Presse „eine Veränderung und daher die hauptsächlichste Voraussetzung, unter welcher ein auf veränderten Hauptgrundsätzen beruhendes Gesetz sich in Aussicht stellen lassen, nicht eingetreten sei und daher nur der beschränkteren Zusicherung zu entsprechen sein werde.“

Die erste Deputation der vorigen zweiten Kammer erklärte sich jedoch gegen eine solche Annahme auf das Bestimmteste und schlug demgemäß zweckentsprechende Abänderungen in Bezug auf Ueberschrift und Eingang des damaligen Gesetzentwurfs vor.

Es kam indeß dieser Bericht gar nicht zur Verhandlung in der Kammer, indem vielmehr, als er eben gedruckt ausgegeben worden war, der betreffende Gesetzentwurf, weil er wegen des angekündigten Landtagschlusses nicht mehr vollständig berathen werden könne, zurückgenommen wurde.

Doch stellte ein Mitglied der zweiten Kammer in Folge dessen noch einen vermittelnden Antrag, der auch zu einem ständischen erhoben wurde und in dieser Eigenschaft so gefaßt war:

„daß die Staatsregierung bis zum Erscheinen eines, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels definitiv re-